



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Vom Strafmaß

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

unseres Staatswesens macht. Wir werden die Auswanderung nicht künstlich steigern, wohl aber den Strom unserer Auswanderer dorthin lenken, um die Besitzungen so deutsch wie möglich zu machen, und das wird uns in den schwach bevölkerten Teilen Südamerikas verhältnismäßig leicht werden; wir werden alle Regier grundsätzlich fern halten und möglichst nur solche Nationen zulassen, die unsere Sprache sprechen; endlich werden wir den Besitzungen das größte Maß von Selbstverwaltung geben und sie in zollpolitischer Hinsicht so günstig stellen, als es die Interessen des Mutterlandes nur irgend erlauben.

Die Grundwurzeln unserer Kraft werden nach wie vor in Deutschland selbst ruhn. Dieses darf von den Kolonien nur im Bezuge der industriellen Rohstoffe, aber nie in der Lebensmittelversorgung abhängig werden. Nie dürfen wir vergessen, daß unser Vaterland in Folge seiner geographischen Lage eine Festung ist, die jeden Tag für eine Belagerung gerüstet sein muß. Je mehr die Regierungen in unermüdlicher Arbeit dafür sorgen, daß die jetzt noch brachliegenden Ödländer Deutschlands urbar gemacht werden, damit unsere Getreide- und Viehproduktion gesteigert wird, desto sicherer werden wir auch der Eventualität eines europäischen Krieges ins Auge sehen können, der uns bei ungenügenden Lebensmittelvorräten sonst wahrscheinlich die schlimmsten Gefahren, jedenfalls aber eine Preissteigerung ohnegleichen bringen würde. England ist schon jetzt eine Festung, die so schwach verproviantiert ist, daß die kürzeste Einschließung die Kapitulation herbeiführen müßte. Daß das momentan noch unmöglich erscheint, ist richtig, aber schließlich ist es doch nur eine Frage der Zeit, daß zwei andre Kriegsflotten ausreichen werden, zusammen die britische Seemacht zu bekriegen und die britischen Häfen zu blockieren. Wir aber, die wir eine zwar vortreffliche, aber vorläufig sehr kleine Flotte haben, müssen uns doppelt hüten, in den englischen Fehler zu verfallen, ganz abgesehen davon, daß unsere Festung von keinem schützenden Wassergraben umgeben ist.



## Vom Strafmaß



Als ich als junger Assessor bei der Staatsanwaltschaft zum erstenmal die Funktionen dieser Behörde vor dem Schöffengericht wahrnehmen mußte und vorher vergeblich versucht hatte, mir aus dem Bündel flüchtiger Notizen, die sich mit dem stolzen Namen „Handakten der Staatsanwaltschaft“ brüsteten, ungefähr ein Bild von den zur Verhandlung stehenden „Straftaten“ zu machen, wandte ich mich an meinen nächsten Vorgesetzten, den Abteilungschef, mit etlichen Fragen, unter denen auch die war: „Wonach soll ich mich eigentlich richten, um das richtige Strafmaß zu beantragen?“ Darauf sprang der gegen uns jüngere Kollegen überaus liebenswürdige, im Dienste der von ihm schwärmerisch geliebten und verehrten Anklagebehörde ergraute Herr lebhaft aus seinem Schreibstisch auf, schritt einmal im Zimmer hin und her, blieb dann vor mir stehen und faßte

seiner Weisheit Schluß ungefähr in folgende Worte zusammen: „Lieber Kollege, die Frage nach dem Strafmaß ist einfach eine Frage des Taktgefühls. Mehr kann ich Ihnen nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit auch nicht sagen. Beantragen Sie ganz ruhig, was Ihnen richtig erscheint. Sie werden das schon bald heraushaben. Es wird nicht lange dauern, dann wissen Sie ganz genau, wie die einzelnen Abteilungen des Schöffengerichts und die verschiedenen Strafkammern zu urteilen pflegen, und dann richten Sie sich einfach danach. Die Hauptsache ist, daß Sie sich nicht überhauen lassen; das ist natürlich unangenehm, wenn das Gericht über das Strafmaß, das man beantragt hat, hinausgeht. Anfangs wird es Ihnen vielleicht etliche mal passieren, Sie werden es aber bald vermeiden lernen. Im übrigen können Sie innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens beantragen, was Sie für angemessen halten; begründen läßt sich schließlich alles, und das Richtige zu treffen ist, wie gesagt, nur eine Frage des Taktes.“

Ich war damals von meiner jungen Würde viel zu sehr eingenommen, als daß ich mir darüber hätte klar werden können, eine wie klägliche Rolle in dieser Instruktion dem Strafantrage der Staatsanwaltschaft zugewiesen wurde, und überhaupt hinderte mich damals die innige Verehrung, die ich für meinen Vorgesetzten hegte, an seine Worte die kritische Sonde zu legen; ich tat dies auch dann noch nicht, als gleich in dieser ersten Sitzung, deren Vorbereitung meine Frage nach dem Strafmaß veranlaßt hatte, zwei Fälle vorkamen, bei denen ich mir furchtbar taktlos erscheinen mußte, da mein Vorrat an „Takt“ durchaus nicht hinreichte, mir unzweideutig zu sagen, welches wohl das richtige zu beantragende Strafmaß sei. Eine Frau, die Mutter von fünf kleinen Kindern, hatte im harten Winter einige Stücke Kohlen im Werte von zwei bis vier Pfennigen, die von einem durch die Straße fahrenden Kohlenwagen heruntergefallen waren, aufgehoben und in ihre Schürze gepackt, um sie zuhause zu verbrauchen. Als sie aber sah, daß der neben dem Wagen gehende Eigentümer der Kohlen sie beobachtet hatte und zu einem an der Straßenzugkreuzung stehenden Schutzmann hinantrat, ging sie auf ihn zu und bot ihm die Kohlen an. Die Frau weinte in der Verhandlung unaufhörlich und war geradezu unangenehm geständig, indem sie nicht nur den Sachverhalt vollständig zugab, sondern auch alle Fragen, mit denen der Vorsitzende und — ich muß gestehn — auch ich ihr herauszuhelfen suchten, in dem für sie ungünstigsten Sinne beantwortete. Sie bejahte die Frage, ob sie die Kohlen wirklich habe für sich behalten wollen, sie erklärte, daß sie wohl gewußt hätte, daß sie die Kohlen nicht hätte wegnehmen dürfen, und daß sie diese keineswegs für herrenloses Gut oder für wertlos gehalten habe. Mit Schaudern sah ich den Augenblick herankommen, wo ich gegen die Frau das „Schuldig des Diebstahls“ und damit zugleich eine Strafe beantragen mußte. Daß es sich hier nur um die gesetzliche „Mindeststrafe“ handeln konnte, war freilich klar, aber auch diese war für den vorliegenden Fall barbarisch hart: eine unbescholtne Mutter eines Säuglings und vier anderer kleiner Kinder auch nur auf einen einzigen Tag ins Gefängnis zu schicken, schien mir mit der Tat, die sie begangen hatte, nicht in Einklang zu stehn. Aber das Gesetz zwang mich dazu; ich tat es und atmete

erst wieder auf, als das Schöffengericht nach kurzer Beratung wieder erschien und durch den Vorsitzenden verkündete, daß es die Frau freigesprochen habe, weil es sich von der Glaubwürdigkeit ihres Geständnisses, daß sie sich der Rechtswidrigkeit ihrer Handlung bewußt gewesen sei und die Kohlen nicht für herrenloses wertloses Gut gehalten habe, nicht habe überzeugen können. Daß dieser Rechtspruch dem allgemeinen menschlichen Empfinden entsprach, ist klar; ob Richter und Schöffen aber auch zu demselben Ergebnis gelangt wären, wenn das Gesetz die Möglichkeit gewährt hätte, statt auf Gefängnis auf einen Verweis zu erkennen, ist mir mindestens zweifelhaft. Gab aber wirklich, wie ich vermute, das Strafmaß den Ausschlag für den Freispruch, so weiß ich nicht, wie dieser mit der eidlich beschwornen Amtspflicht in Einklang gebracht werden konnte. Daß meine Vermutung nicht unbegründet war, wurde mir durch den Umstand bekräftigt, daß der vorsitzende Amtsrichter sofort sehr angelegentlich die bei einem Freispruch völlig zwecklose und ungewöhnliche Frage an mich richtete, ob die Staatsanwaltschaft auf die Einlegung der Berufung gegen das eben verkündete Urteil verzichte. Ich bejahte die Frage sofort, da ich innerlich froh war, daß der armen Frau, die mit ihrer Angst schon schwer genug bestraft schien, die Schande des Gefängnisses erspart blieb; ich habe aber die Überzeugung, daß jener Rechtspruch zu den seltenen Ausnahmen gehört, die „dem Rechte, das mit uns geboren ist,“ entsprechen, dem Gesetzesrecht aber ins Gesicht schlagen. Ich habe mir später oft die Frage vorgelegt, ob ich nicht meinerseits durch den Rechtsmittelverzicht meine Amtspflicht verletzt hätte; nach dem Grundsatz *fiat iustitia, pereat mundus* hätte ich ja doch für Beseitigung dieser wohl der Billigkeit, nicht aber dem formalen Recht entsprechenden Entscheidung Sorge tragen müssen; ich muß aber offen gestehn, daß mir das Gewissen über diese Frage keine Beschwerden verursacht hat, und daß die Erinnerung an das geängstigte, in Tränen gebadete arme Weib genügte, in mir immer wieder das Gefühl der Genugtuung zu erwecken, das bei dem Anhören des unerwarteten Richterspruchs über mich kam.

Während ich in diesem Falle über das anzuwendende Strafmaß selbst stutzte, die Richter aber stolperten, brachte ein wenig Minuten darauf verhandelter Fall mir die Beschämung des „Überhauenwerdens.“ Ein stupid aussehender Bengel von kaum siebzehn Jahren, übrigens der Sohn ordentlicher Eltern, wurde aus der Untersuchungshaft vorgeführt. Er war geständig, einem Schlafkameraden sechs Mark aus dessen unverschlossenem Koffer gestohlen zu haben. Dies war seine dritte Straftat. Mit knapp vierzehn Jahren war er als Laufbursche wegen Unterschlagung mit sechs Wochen Gefängnis und bald nach Verbüßung dieser Strafe wegen eines dem jetzigen ganz genau gleichenden Diebstahls mit zwei Jahren Gefängnis bestraft worden. Wie sich aus der Begründung des zweiten Urteils ergab, waren die Richter bei der Strafzumessung von der Ansicht ausgegangen, daß nachdem die kurze Freiheitsstrafe nach der ersten Straftat nichts gefruchtet hatte, eine exemplarische Bestrafung den Burschen vielleicht zur Vernunft bringen würde, zumal da diese, im Gegensatz zu den „kurzzeitigen“ Strafen, in besondern Anstalten für Jugendliche vollstreckt zu werden pflegt, in denen „fest gehauen wird.“ Der Erfolg dieses

Verfahrens lag klar zutage: die jetzt zur Verhandlung stehende Straftat war genau sechs Wochen nach der Entlassung aus der Prügelanstalt, also offenbar bei der ersten günstigen Gelegenheit erfolgt. Was nun? Die kurze Strafe hatte nichts genutzt, die lange ebensowenig. Bei gleichen Straftaten pflegt man die Strafe zu steigern: sollte ich den Bengel jetzt auf drei Jahre ins Gefängnis schicken? Das schien mir in keinem Verhältnis zu stehen zu dem objektiven Bestand der Straftat: Entwendung eines so geringfügigen Betrags aus einem offenen Koffer. Wohl unter dem Einfluß dieses Gedankens schloß ich mein der Kürze der Verhandlung entsprechend summarisches Plaidoyer mit dem Antrag auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten. Die Verkündung der gerichtlichen Entscheidung brachte mir wieder eine Überraschung: das Urteil lautete auf anderthalb Jahre Gefängnis. Überhauen! Und wie überhauen! Erschrocken horchte ich auf die Begründung, und da mußte ich allerdings etwas hören, was ich nicht in Erwägung gezogen hatte, und diese Unterlassung gereichte meinem verletzten Empfinden sogar zur großen Befriedigung. Der Amtsrichter erklärte nämlich, das Gericht habe sich bei der Strafabmessung von dem Gedanken leiten lassen, daß das erkannte Strafmaß ausreichend und geeignet sei, den Angeklagten bis zur Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres vor der Begehung ähnlicher Straftaten zu bewahren, d. h. bis zu dem Alter, wo er, wenn er wiederum rückfällig werde, die volle Strenge des Gesetzes, nämlich die (auf Personen unter achtzehn Jahren nicht anwendbare) Zuchthausstrafe zu gewärtigen habe. Diese Motivierung bewies mir wieder, daß mein alter Praktikus wirklich Recht hatte, als er sagte, daß „sich schließlich alles begründen läßt.“

Mit Absicht habe ich diese kleinen Erinnerungen aus dem Beginn meiner Laufbahn als selbständig verantwortlicher Beamter an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt. Sie zeigen, meine ich, an Beispielen, die alltäglich und an sich bedeutungslos sind, in charakteristischer Weise, wie sich in der Praxis die Festsetzung des Strafmaßes durch die maßgebenden Personen gestaltet. Sie zeigen auch etwas, was bei der Beurteilung der Frage nach dem richtigen Strafmaß sehr wesentlich ins Gewicht fällt, nämlich daß die öffentlich ausgesprochenen Strafabmessungsgründe, mögen sie nun vom Staatsanwalt in seinem Plaidoyer oder vom Vorsitzenden in der mündlichen Urteilsbegründung angegeben oder in den „Gründen“ des Strafurteils schriftlich niedergelegt sein, keineswegs immer identisch sind mit denen, die tatsächlich maßgebend waren. Es fällt dem Staatsanwalt gar nicht ein zu sagen: „Ich halte es für ganz gleichgiltig, ob der Kerl auf vier Monate oder auf vier Jahre eingesperrt wird; er ist und bleibt doch ein Lump; aber da ich irgend einen bestimmten Antrag stellen muß, so will ich das Strafmaß lieber ziemlich hoch greifen, damit diese Kammer, die, seit Herr X ihr Vorsitzender ist, nicht mit Unrecht den Spitznamen Blutkammer erhalten hat, mich nicht überhaut.“ Und so verkündet er, daß „in Erwägung der mehrfachen Vorstrafen des noch jugendlichen Angeklagten und der empörenden Dreistigkeit, mit der derselbe am helllichten Tage seine Tat ausgeführt hat, eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und vier Monaten angemessen erscheine, auf die er den Gerichtshof zu erkennen bitte.“

Der Gerichtshof zieht sich dann zur Beratung zurück, und was in diesen Beratungen manchmal zutage gefördert wird, grenzt bisweilen ans Märchenhafte. Es ist wahrlich gut, daß sie mit dem Schleier des strengsten Amtsgeheimnisses umgeben sind. Aber man verstehe mich auch nicht falsch! In dieser Zeit lebhafter, nicht selten wohlbegründeter, aber oft auch jeder Sachkenntnis entbehrender und darum ungerechter Angriffe auf unsre Rechtspflege ist es leider nicht überflüssig, hervorzuheben, daß jeder, der einem deutschen Richter bei irgend einer Entscheidung bewußt eigennützig oder parteiische Beweggründe unterlegte, einem schweren und bedauerlichen Irrtum unterläge. Kein Zweifel, daß sowohl Strebertum wie Faulheit, sowohl die Sucht aufzufallen als die Sucht schnell fertig zu werden, also die verschiedensten Erscheinungsformen des Egoismus an sehr vielen Akten der Rechtspflege ihr menschlich Teil haben; aber daß sie bei einer einzigen der Millionen richterlicher Entscheidungen, die alljährlich gefällt werden, als ausschlaggebend in das Bewußtsein des einzelnen Richters träten, wage ich ganz entschieden zu bestreiten. Vieltausendmal wird das Recht gebeugt; unter tausendmal wohl neunhundertmal unbewußt aus Unwissenheit, Unklarheit, Versehen, Nachlässigkeit, Flüchtigkeit, Denkfaulheit, und hundertmal bewußt, einem Prinzip, einer Idee, einem „höhern Zweck“ zuliebe, aber nicht ein einzigesmal aus bewußtem Egoismus, aus klar erkannter, beabsichtigter Parteilichkeit. Das gilt selbstverständlich auch von den Entscheidungen über das Strafmaß. Und dennoch ist es ein Glück, daß die Beratungen darüber jedem, außer den mitwirkenden Richtern und den zu Ausbildungszwecken dem Gerichte zugewiesenen angehenden Juristen, verschlossen und mit dem Schleier des Amtsgeheimnisses verdeckt bleiben, denn hier werden bisweilen die verschiedensten und seltsamsten Erwägungen laut, die für eine bestimmte Strafart oder ein bestimmtes Strafmaß den Ausschlag geben sollen. Der eine will den jungen Angeklagten nicht ins Zuchthaus schicken, weil er dadurch dem Heeresdienst entzogen würde, „und das will der Kerl ja bloß!“ Ein andrer will eine möglichst lange Strafe verhängen, weil der Schuldige ja doch sofort nach seiner Entlassung wieder rückfällig werden wird, und die Mitmenschen deshalb möglichst lange vor seinen Angriffen auf ihr Allerheiligstes, nämlich ihr Portemonnaie, geschützt werden müssen. Ein dritter würde nur ein paar Monate Gefängnis geben wollen, aber er möchte doch nicht gar so weit hinter dem Strafmaß des Staatsanwalts zurückbleiben, der zwei Jahre beantragt hat, und er stimmt daher für ein und ein viertel Jahr. Jener ist überzeugt, daß es dem Angeklagten nur darum zu tun war, für die kalte Winterzeit ein Obdach zu erhalten, und er stimmt deshalb bloß für zwei Monate Gefängnis, „damit der Schuft Mitte Januar wieder herauskommt, wenn es gerade am schärfsten friert“; oder er stimmt für elf Monate, damit der Kerl auch die schöne Jahreszeit noch hinter den eisernen Stäben verleben kann. Dieser ist der Überzeugung, daß der Angeklagte außer den beiden eingestandnen Diebstählen noch die drei andern begangen hat, wegen deren er zwar angeklagt ist und nur aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden muß, und er greift deshalb das Strafmaß für die beiden eingestandnen Diebstähle ungewöhnlich hoch.

Ein anderer ärgert sich über das alberne, faßtenhafte Benehmen des Angeklagten und will ihn deshalb besonders hoch nehmen, während sein Kollege in allen Missetätern nur erblich Belastete sieht und darum zur Milde neigt, und ein dritter sich nach dem Votum seines Vormannes richtet, weil er selbst während der Verhandlung andre Arbeiten erledigt oder ge—ruht hat. Manchmal spielen sogar ganz lokale Umstände eine ausschlaggebende Rolle. Es häufen sich in einer Gegend die Brände oder die Messerstechereien, dann müssen „Exempel statuiert“ werden, und es werden schärfere Strafen verhängt. Ja, ich habe sogar schon geltend machen hören, daß die Verhängung einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe reglementmäßig die Überführung des Delinquenten in eine unter dem preußischen Ministerium des Innern stehende Anstalt, wo die Kost besser sei, zur Folge haben würde, und daß sich der betreffende Richter darum für eine dreimonatige, in dem unter der Justizverwaltung stehenden Landgerichtsgefängnis abzusetzende Strafe entschied, weil die dortige Verpflegung allen Insassen die „erzieherische Wirkung“ einer andauernden Hungerkur angeeignen ließ. Noch bedenklicher ist es, wenn die Richter durch ihre Entscheidung über das Strafmaß einen für unrichtig gehaltenen Spruch der Geschworenbank korrigieren wollen, was auch bisweilen vorkommt.

Natürlich darf man fast alle diese Strafabmessungsgründe, die „unter uns“ im Beratungszimmer laut und bisweilen ausschlaggebend geworden sind, nicht recht eingestehn. Nachdem aber für ein bestimmtes Strafmaß die Mehrheit erreicht worden ist, was nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes dadurch geschieht, daß die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugezählt werden, bis sich die nötige Zweidrittelmehrheit ergibt, erwächst dem Vorsitzenden die Takt und Geschicklichkeit fordernde Aufgabe, die gefällte Entscheidung im Sinne der Mehrheit öffentlich zu begründen. Auch bei dieser Gelegenheit werden noch häufig Gründe für das Strafmaß ins Feld geführt, von denen es zum mindesten zweifelhaft ist, ob sie wirklich auf die Bildung des Strafmaßes von Einfluß sein dürfen. Nicht bloß die Vorstrafen, sondern Lebensumstände, die mit der Straftat gar nichts zu tun haben, müssen dabei herhalten, wobei es vorkommt, daß dieselben Tatsachen von verschiedenen Gerichten in ganz entgegengesetzter Weise gewürdigt werden. Das Verhalten des Angeklagten nach der Tat, seine mehr oder minder energische Verteidigung vor Gericht, sein Leugnen oder sein Geständnis, der „Eindruck,“ den er auf den Richter gemacht hat — das alles wird, je nachdem, als Veranlassung zu einer Verminderung oder Erhöhung der Strafe ins Feld geführt.

So ist das tatsächlich erkannte Strafmaß in der Regel das Ergebnis eines Ausgleichs verschiedener oft ganz entgegengesetzter Anschauungen und Rücksichten, ein Angstprodukt, gezeugt von dem unklaren Rachedanken der durch den Missetäter getränkten „Gesellschaft,“ geboren unter vielem Gekacker von dem mehrköpfigen Ungetüm einer menschlichen, ach oft nur allzu menschlichen Richterbank, und wie es einer Mißgeburt geziemt, heuchlerisch umhüllt von den Windeln und Schleiern des öffentlichen Wohls und einer Gottes Stelle vertretenden Gerechtigkeit.

Und würdig solcher Geburtswehen ist denn auch die Wirksamkeit der so zustande gekommenen Strafe. Wäre sie von einem einheitlichen Willen nach bestimmtem Grundsatz im Hinblick auf ein einheitliches Ziel verhängt, so wäre wenigstens einige Hoffnung vorhanden, daß dieses Ziel auch erreicht würde. Als Mischerzeugnis teils unklarer, teils einander widerstrebender „Gründe“ kann sie nichts Heilsames, nichts Rechtes erreichen, und es ist der reine Zufall, wenn sie in Ausnahmefällen etwas Gutes wirkt. Der Anhänger einer der Zwecktheorien, der von der Strafe Besserung des Bestraften oder wenigstens Abschreckung der zu Straftaten Neigenden erwartet, muß bei den Zahlen der Kriminalstatistik, die eine immer stärker werdende Rückfälligkeit und durchaus keine Abnahme der Vergehen und der Verbrechen zeigen, an dem Erfolge, wenigstens an jedem wohlthätigen Erfolge der Strafrechtsprechung verzweifeln; und auch der Freund der absoluten Gerechtigkeit, dem die Strafe um ihrer selbst willen da ist, weil sie dem Verbrechen folgen muß wie die Flut der Ebbe oder dem Tage die Nacht, wird in dem regellosen Zufallsprodukt eben um seiner Entstehung und seiner Ungleichmäßigkeit willen nicht die dem Verbrechen entsprechende Sühne sehen können, die seiner abstrakten Gerechtigkeitsforderung entspricht. Ja sogar die äußere Anerkennung, als ob „der Gerechtigkeit Genüge geschehn“ wäre, ist unsern Strafurteilen meist versagt. Der Angeklagte, auch wenn er sonst einsichtig und reuig ist, hat fast niemals den Eindruck, gerecht bestraft worden zu sein; der Staatsanwalt findet, wenn er nicht etwa „überhauen“ worden ist, daß „der Kerl diesmal recht billig davon gekommen ist,“ und von den Richtern sind zuletzt auch nur die ganz einverstanden, deren Strafmaßvotum die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Am meisten aber zetern die, die der Einzelfall am wenigsten angeht, die Unbeteiligten, durch ihr tausendzüngiges Mundstück, die Tagespresse. Selbstverständlich hat die Presse nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Übelstände aufzudecken und zu bekämpfen, wo sie sie findet, und sie braucht dabei auch nicht vor den heiligen Hallen der Justiz Halt zu machen. Wenn sie sich aber, wie wir das in der letzten Zeit massenhaft erlebt haben, herausnimmt, in bestimmten Einzelfällen das Strafmaß zu kritisieren, wenn sie einem Dippold etliche Jahre Zuchthaus mehr und irgend einem Deserteur etliche Monate weniger „aufgebrummt“ sehen möchte, wenn sie den beleidigenden Justizminister und die verkrachten Bankdirektoren für zu milde, die Crimmitschauer Ruhestörer für zu hart bestraft hält, wenn sie diesen Auführer gegen militärische Zucht viel milder und jenen Soldatenschinder viel schwerer büßen lassen will, so mischt sie sich in Dinge, für die ihr das Augenmaß vollständig abgeht, und sie gleicht um so mehr einem blinden Blindenleiter, als sie selbst nicht in geringerm, sondern in noch höherm Grade als die strafzumessenden Personen des festen Punktes ermangelt, von dem aus der Verbrechenserscheinungen irrlichternde Flucht betrachtet werden muß.

Dieser feste Punkt ergibt sich nur für den, der sich ernsthaft die Frage gestellt und beantwortet hat: Warum und wozu strafen wir? Quia peccatum est, weil gefehlt worden ist, oder ne peccetur, damit nicht gefehlt werde? Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, in eine kritische Erörterung des

Schulensstreits einzutreten, dazu fehlt es hier an Raum; aber ich habe auf Grund der mannigfachen Beobachtungen und Erfahrungen, von denen ich oben einen kurzen Auszug gegeben habe, und die jeder aufrichtige praktische Jurist mir bestätigen wird, die Überzeugung gewonnen, daß wir nicht eher eine gesunde Strafrechtspflege haben werden, als bis diese Frage entschieden sein wird, oder richtiger, als bis der Gesetzgeber zu dieser Frage in dem einen oder in dem andern Sinne Stellung genommen haben wird. Auch auf die Gefahr hin, daß diese Stellung falsch ist, und daß die Erfahrungen, die wir mit einer darauf aufgebauten Rechtspflege machen werden, uns von dieser Unrichtigkeit überzeugen — tausendmal besser werden wir daran sein, wenn die Strafrechtsnormen selbst, die Bestimmungen über die Strafgrenzen, die Einrichtungen der Untersuchungshaft, die Anträge der Staatsanwaltschaft, die Beratungen und Entscheidungen der Richterbank, kurz das ganze Verfahren, und dann vor allem auch die Strafvollstreckung, mit einem Wort, die ganze Strafrechtspflege unter einer Losung, unter einem einheitlichen Gedanken stehn, als wenn sich dieser greuliche Salat von zerfahrenen Ansichten, halben und unreifen Beweggründen, von denen ich oben bei der Strafabmessungsfrage eine kleine Kostprobe gegeben habe, noch ferner in unsern Gesetzbüchern, in unsern Gerichtssälen und in unsern Strafanstalten breit macht.

(Schluß folgt)



## Bartholomäus Saftrow

Von F. Kunze in Weimar



Das sechzehnte Jahrhundert ist die Zeit der Chroniken und der Selbstbiographien. Die Memoiren Thomas Platters, Götzens von Berlichingen, Schertlins von Burtenbach, Hansens von Schweinichen sind wenigstens dem Namen nach allgemein bekannt und jetzt in handlichen Ausgaben verbreitet. Weniger bekannt sind dagegen die Denkwürdigkeiten des Stralsundischen Bürgermeisters Bartholomäus Saftrow. Und doch können sie sich an Bedeutung mit den Schriften der genannten reichlich messen, ja sie übertreffen sie an Reichtum und Vielseitigkeit des Inhalts. Saftrows Leben, das den größten Teil des sechzehnten Jahrhunderts ausfüllt, ist reich an Erlebnissen und Erfahrungen aller Art: nicht nur die Begebenheiten, die sich in seiner engern Heimat abspielten, berichtet er mit ausführlicher Treue, auch die Geschichte des Reichs hat er jederzeit aufmerksam verfolgt und ist ihrer Entwicklung zeitweilig nahe getreten. Auf seinen Reisen kam er bis nach Italien und Rom; in Speyer, dem Sitz des Reichskammergerichts, hielt er sich Jahr und Tag auf, dem denkwürdigen Reichstage zu Augsburg vom Jahre 1547/48 wohnte er in diplomatischer Mission von Anfang bis zu Ende bei. Fünfundsiebzig Jahre war er alt, als er die wichtigsten Begebenheiten seines Lebens — wahrscheinlich mit Benutzung früher an-